

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

(Einzelplan 12)

13 Eisenbahn-Bundesamt hat Prozesse bei der Förderung von Schienenwegen verbessert

(Kapitel 1202/1210 Titel 891 01, 891 05, 892 42)

13.0

Das Eisenbahn-Bundesamt hat einheitliche Muster und Arbeitshilfen eingeführt, um den Aus- und Neubau von bundeseigenen Schienenwegen und bei privaten Unternehmen rechtssicher zu fördern. Es wirkt damit darauf hin, dass Anträge und Zuwendungsbescheide alle notwendigen Angaben enthalten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um mögliche Rechtsverstöße ahnden und insbesondere Haushaltsmittel zurückfordern zu können.

13.1

Das BMVI fördert Investitionen in bundeseigene Schienenwege und bei privaten Unternehmen mit Zuwendungen. Dazu gehören u. a. die Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen z. B. durch Schallschutzfenster und der Neubau und die Sanierung von privaten Gleisanschlüssen. Solche Gleisanschlüsse schließen beispielsweise größere Fabriken oder Logistikzentren direkt an das Schienennetz an.

Notwendige Angaben in Anträgen und Bescheiden

Beantragen Zuwendungsempfänger eine Förderung, müssen sie nach den rechtlichen Vorgaben verschiedene Erklärungen abgeben. So müssen sie erklären, dass

- sie mit dem Bau noch nicht begonnen haben,
- ihnen bekannt ist, dass es sich bei ihren Angaben zur Förderung um subventionserhebliche Tatsachen handelt und

- sie wissen, dass Subventionsbetrug strafbar ist.

Auch in den Bescheiden müssen bestimmte Angaben enthalten sein, z. B. Regelungen, falls Zuwendungsempfänger die Förderung an Dritte weiterleiten.

Prüfung des Bundesrechnungshofes

Das BMVI hat dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) die Aufgabe übertragen, die Anträge zu prüfen und die Zuwendungen zu bewilligen. Dort prüfte der Bundesrechnungshof in den Jahren 2013 und 2014 mit Unterstützung des Prüfungsamtes des Bundes Hannover. Er stellte fest, dass sowohl die Anträge als auch die Bescheide oft nicht alle vorgesehenen Angaben enthielten.

13.2

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass die Anträge und die Bescheide häufig unvollständig waren. Die fehlenden Angaben erschweren es, Zuwendungen bei Rechtsverstößen zurückzufordern. Dies könnte zu Risiken für den Bundeshaushalt führen. Zudem hält es der Bundesrechnungshof für ausgeschlossen, ohne vollständige Angaben einen möglichen Subventionsbetrug zu ahnden.

Der Bundesrechnungshof hat dem EBA daher empfohlen, dafür zu sorgen, dass sowohl die Anträge als auch die Bescheide alle vorgesehenen Angaben enthalten.

13.3

Das EBA hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen und seine Prozesse verbessert. Es hat Muster und Arbeitshilfen für die Anträge und die Bescheide eingeführt. Dazu hat es sein Handbuch zur Antrags- und Verwendungsprüfung angepasst. Mit diesem Handbuch arbeitet das EBA sowohl in seiner Zentrale

als auch in den Außenstellen. Damit hat das EBA die Prozesse insbesondere in den Bereichen, die bisher nur wenige Förderungen bearbeiteten, deutlich verbessert.

Der Bundesrechnungshof hält die Muster und Arbeitshilfen für geeignet, die Förderung von Investitionen in bundeseigene Schienenwege und bei privaten Unternehmen zu verbessern. Er konnte sich bei einer weiteren Prüfung im Jahr 2015 davon überzeugen, dass das EBA sie tatsächlich nutzt.